

*Der Landvogt von Liechtenstein, Johann Christoph von Benz, berichtet dem Fürsten Anton Florian von Liechtenstein weitere Details betreffend die fürstliche Aufnahme im Schwäbischen Kreis. Ausf., Ulm 1721 Mai 7, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.*

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr.<sup>1</sup>

Obzwar nach mehreren aussweiss meines underem 30. passato<sup>2</sup> erlassnen underthänigsten berichts, und auch über mein in seither gethanes weitheres urgiren der zuversichtlichen hoffnung gestanden ware, euer hochfürstlich durchlaucht wegen dess vaduzischen voti<sup>3</sup> mit dermahligter ordinarie<sup>4</sup> was zuverlesliches in underthänigkeit berichten zu khennen. So hat das werckh jedoch umbso weniger fortgang gewinnen wollen, weillen indessen nit allein der churbayerische herr gesandte, sonderen auch noch ein extraordinarie<sup>5</sup> hochfürstlich sigmaringischen allhier eingetroffen, so zu entschuldigung bisherzigen verzugs einen neuen apparenten<sup>6</sup> anlass geben thuet, zumahlen aber nit ohne grundt eine noch weithere trainirung zu besorgen, so habe nit underlassen mit dess kayserlichen herren gesandten, excellenz, occasionaliter<sup>7</sup> hirvon zu sprechen, und haben sie auch sich dahin offerirt mit der hochfürstlich würrtenbergischen gesandtschafft aus der sachen selbstn zu reden, und respective con bel modo<sup>8</sup> zu trachten, daß, weillen euer hochfürstlich durchlaucht anders gnädigst nichts desideriren<sup>9</sup>, als daß in sachen ein endtliches conclusum<sup>10</sup> abgefasset werde.

Es möge als dann solches in affirmativam<sup>11</sup> oder negativam<sup>12</sup> ausschollen, daß ein solches demnach endtlichen bewerkhet werden möge, und damit es auch umb so favorabler<sup>13</sup> aussfallen möchte, werden sie auch zugleich mehrmahlen dasselbe, wie nit weniger auch zumahlen das werckh ratione erectionis in principatum<sup>14</sup> selbstn de meliori recommendiren<sup>15</sup>, als über welches lestere ahn die beede allhier anwesendte hochfürstlich [2] aurspergisch und schwarzenbergisch herren gesandte die gnädigste instructiones schon in favorem<sup>16</sup> eingekommen, also da über ein- und das andere und zwahr besonders dess ersteren halben mit nächster ordinarie hoffentlichen was zuverlesslicheres in underthänigkeit zu berichten sein wird. Das publicum aber und zwahr besonders das præquations-weesen<sup>17</sup> oder villmehr der modum, wie solches werckh anzugehen betreffendt hat es darmit noch die beschaffenheit, wie in meinem lesteren gehorsambst berichtet, dergestalten, daß de facto noch niemandt wissen khan, wann dieser convent<sup>18</sup> sein endt nemmen möchte, als welches dess kayserlichen herrn gesandten, excellenz, vermuthlichen auch selbstn abwarthen dörrfften. In causa dess kayserlichen commissions werckh die mit dem clero in puncto novalium<sup>19</sup> hafftendte strittigkeit anbelangendt, ist bey der allhier subsistirenden<sup>20</sup> hochfürstlich

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721). Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512*; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

<sup>2</sup> letzten Monats.

<sup>3</sup> Stimmrechts.

<sup>4</sup> ordentliches.

<sup>5</sup> außerordentliches.

<sup>6</sup> offenbaren.

<sup>7</sup> gelegentlich.

<sup>8</sup> „respectively con bel modo“: beziehungsweise mit guter Art und Weise.

<sup>9</sup> wünschen.

<sup>10</sup> Beschluss.

<sup>11</sup> bejahend.

<sup>12</sup> ablehnend.

<sup>13</sup> günstiger.

<sup>14</sup> „ratione erectionis in principatum“: wegen Erhebung in ein Fürstentum.

<sup>15</sup> „de meliori recommendiren“: auf das Beste zu empfehlen.

<sup>16</sup> zu Gunsten.

<sup>17</sup> Gleichheitswesen.

<sup>18</sup> Versammlung.

<sup>19</sup> „clero in puncto novalium“: mit den Geistlichen wegen des Novalzehnts.

costanzischen gesandtschafft dato kein weithere nachricht einkommen. Anbey zu all fürwehrendte hochfürstliche höchsten hulden und gnaden mich in tüffister submission<sup>21</sup> empfehlendt.

Ulm, den 7. Maii 1721.

Euer hochfürstlich durchleucht

Präsentatum den 13.

Underthänigster getreu gehorsambster

Johann Christoph von Bentz<sup>22</sup>, manu propria<sup>23</sup>

Rath und landtvogt.

[3] [*Dorsalvermerk*]

Vom landtvogten zu Hohenliechtenstein de dato, den 7. Maii 1721.

Wegen ihro durchlaucht anliegenheit oder introduction<sup>24</sup> bey dem Schwäbischen Craysconvent<sup>25</sup>.

[*Adresse*]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Anton Florian dess Heyligen Römischen Reichs<sup>26</sup> fürsten und regirern regirern dess hauses Liechtenstein, in Schlesien<sup>27</sup> zu Troppau<sup>28</sup> und Jägerendorff<sup>29</sup> hertzog, graffen zu Rittberg<sup>30</sup>, rittern des Goldenen Vliesses<sup>31</sup>, grand<sup>32</sup> d'Espagne ersterer classis<sup>33</sup>, der römisch kayserlichen und königlichen catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und obrist hoffmeistern, wie auch seiner königlich catholischen mayestät obrist stallmeistern.

Meinem gnädigsten fürsten und herren.

Wien<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Über der Adresse ist ein rotes Lacksigel aufgedrückt.

---

<sup>20</sup> sich aufhaltenden.

<sup>21</sup> Unterwerfung.

<sup>22</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHARD (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, A bis L, Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>23</sup> eigenhändig.

<sup>24</sup> Aufnahme.

<sup>25</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>26</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>27</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>28</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>29</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>30</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>31</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>32</sup> „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

<sup>33</sup> von Spanien erster Klasse.